

UNTERNEHMENSSTEUERRECHT

SOMMERSEMESTER 2020 • TERMIN: 14.05.2020

ÜBUNGSKLAUSUR

I.

AUSGANGSSACHVERHALT

A ist mit E verheiratet. Die Eheleute sind kinderlos. A und E sind im Inland unbeschränkt steuerpflichtig. Sie werden zusammen veranlagt. A hält 100 % des Kommanditkapitals der A GmbH & Co. KG mit Sitz in Saarbrücken (nachfolgend kurz: „die A KG“). Komplementärin ist die A GmbH (nachfolgend kurz: „die Komplementär-GmbH“), deren Geschäftsanteile ebenfalls von A gehalten werden. A ist auch Geschäftsführer der Komplementär-GmbH.

Nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen über die Gewinn- und Verlustverteilung ist A aufgrund seiner Kommanditistenstellung – unbeschadet seiner beschränkten persönlichen Haftung – am laufenden Gewinn und Verlust und am Liquidationsergebnis beteiligt. Eine Ergebnis- und Vermögensbeteiligung der Komplementär-GmbH ist vertraglich ausgeschlossen. Im Fall des Ausscheidens werden dem ausscheidenden Kommanditisten die stillen Reserven und ein etwaiger Geschäfts- oder Firmenwert vergütet.

Die A KG entwickelt und vertreibt Software für Krankenhäuser.

A.

MASSNAHMEN IN 2014

Da sich das Geschäft der A KG in den letzten Jahren außerordentlich gut entwickelt hat, plant A, den Betrieb der KG in ein außerhalb Saarbrückens gelegenes Gewerbegebiet zu verlegen. Der Makler bietet A hierzu ein viergeschossiges Bürogebäude an, das über vier Büroetagen mit jeweils 1.000 qm Nutzflächen verfügt. Der Kaufpreis soll 6,0 Mio. EUR betragen.

Da A für den Geschäftsbetrieb der KG derzeit lediglich einen Bedarf von 2.000 qm sieht, schlägt der Makler vor, der spätere Grundstückseigentümer könne die Hälfte der Nutzflächen an fremde Dritte vermieten.

Da die Vermögensverhältnisse von A und E für die Finanzierung der Gesamtimmobilie nicht ausreichen, bittet A seinen Freund F, sich an dem Projekt zu beteiligen. Nach Befragung ihres steuerlichen Beraters wird zum 01.01.2014 folgende Erwerbsstruktur umgesetzt:

- Im ersten Schritt gründen A, E und F zwei Gesellschaften bürgerlichen Rechts, eine GbR 1 und eine GbR 2. An der GbR 1 sind E und F, an der GbR 2 sind A und F, jeweils zu 50 v.H. beteiligt.
- Der bisherige Eigentümer hatte noch in 2013 das Eigentum an der Gesamtimmobilie in mehrere Sondereigentumsanteile nach dem Wohnungseigentumsgesetz umgewandelt. Die Sondereigentumsanteile erstrecken sich jeweils zu gleichen Teilen auf die Geschossnutzflächen (Einheit 1: Erdgeschoss, Einheit 2: 1. Obergeschoss, Einheit 3: 2. Obergeschoss, Einheit 4: Dachgeschoss). Die Eintragung im Wohnungseigentumsgrundbuch erfolgte am 14.12.2013.
- Durch notariellen Kaufvertrag vom 28.12.2013 erwerben die GbR 1 die Einheiten 1 und 2 und die GbR 2 die Einheiten 3 und 4 zu Kaufpreisen von jeweils 1,5 Mio. EUR. Im Kaufvertrag sind die Grundstücksanteile jeweils mit 20 v.H., die Gebäudeanteile je-

weils mit 80 v.H. angegeben. Darüber hinaus ist geregelt, dass Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahr am 01.01.2014 auf die jeweiligen Erwerber übergehen.

Mit Wirkung ab 01.01.2014 vermietet die GbR 1 die Nutzflächen der Einheiten 1 und 2 vollständig an die A KG. Die Miete für 2014 einschließlich Nebenkosten beträgt 250.000 EUR. Es fallen Grundstücksaufwendungen (ohne Abschreibungen) in Höhe von 50.000 EUR an.

Ebenfalls mit Wirkung ab 01.01.2014 vermietet die GbR 2 die Nutzflächen der Einheiten 3 und 4 zu gleichen Konditionen vollständig an Dritte.

Entsprechend den Regelungen der Gesellschaftsverträge der GbR 1 und der GbR 2 werden die Gewinne des Geschäftsjahres 2014 nicht an deren Gesellschafter ausgezahlt, sondern auf den Verrechnungskonten der Gesellschafter gutgeschrieben, weil diese Beträge den Gesellschaften langfristig zur Verfügung stehen sollen.

Im Geschäftsjahr 2014 weist der Jahresabschluss der A KG einen nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Gewinn in Höhe von 500.000 EUR aus. Der Gewinnanteil wird dem Verrechnungskonto des A gutgeschrieben. Da A in 2014 bereits laufend Barentnahmen in Höhe von 100.000 EUR getätigt hatte, beläuft sich das Guthaben seines Verrechnungskontos zum 31.12.2014 auf 400.000 EUR.

Aufgabe:

Ermitteln Sie die steuerlichen Einkünfte von A, E und F aus ihren Beteiligungen an der A KG, der GbR 1 und der GbR 2 für den Veranlagungszeitraum 2014.

**B.
MASSNAHMEN IN 2015**

Das Geschäft der A KG entwickelt sich außerordentlich gut weiter, so dass A bereits im Laufe des Jahres 2014 vor der Frage steht, weitere Flächen für den Geschäftsbetrieb anzumieten. Auf Bitte des A kündigt daher die GbR 2 mit Wirkung zum 31.12.2014 den bestehenden Mietvertrag bezüglich der Einheit 3 und vermietet diese Fläche ab 01.01.2015 an die A KG. Der Teilwert der Einheit 3 beläuft sich zum 01.01.2015 auf 2,0 Mio. EUR.

Aufgabe:

Beschreiben Sie, welche Änderungen in der Einkünfteermittlung sich für A und F – ceteris paribus – gegenüber ihrer steuerlichen Situation in 2014 ergeben. (Anmerkung: Beträge sind nicht zu berechnen.)

**C.
MASSNAHMEN 2016**

Wegen der guten Ertragslage der KG steigt die Kreditwürdigkeit des A. Aufgrund dessen schlägt A dem F vor, die Hälfte der Beteiligung des F an der GbR 2 für einen Kaufpreis von 3,0 Mio. EUR zu übernehmen. Der Vorschlag des A wird zum 01.01.2016 durch Kauf- und Abtretungsvertrag umgesetzt. A finanziert den Anteilskauf durch Bankdarlehen; die Bank berechnet für 2016 Zinsen in Höhe von 100.000 EUR, die am 15.01.2017 vom Konto des A abgebucht werden. Die Teilwerte der Einheiten 3 und 4 belaufen sich zum 01.01.2016 auf jeweils 3,0 Mio. EUR.

Aufgabe:

Beschreiben Sie, welche Änderungen in der Einkünfteermittlung sich für A und F – ceteris paribus – gegenüber ihrer steuerlichen Situation in 2015 ergeben. (Anmerkung: Beträge sind nicht zu berechnen.)

**D.
MASSNAHMEN IN 2017**

Im Verlaufe des Jahres 2016 erleidet die A KG unerwartet einen erheblichen Jahresverlust, den A im Veranlagungszeitraum 2016 nicht vollständig mit positiven Einkünften ausgleichen kann. Der für den Veranlagungszeitraum 2016 gesondert festgestellte verbleibende Verlustvortrag beträgt 2,0 Mio. EUR.

Am 01.01.2017 verstirbt A im Alter von 70 Jahren. F findet im Nachlass des A ein Testament, in dem A seine Ehefrau E als Alleinerbin eingesetzt und die Beteiligung des A an der GbR 2 an seinen Freund F vermacht hat. Die Gesellschaftsverträge der GbR 1, der GbR 2 und der A KG enthalten keine Einschränkungen der Erbfolge.

Aufgabe:

Nehmen Sie Stellung zu folgenden Fragen:

- 1. Löst die Erbfolge nach A für E und F einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus und – bejahendenfalls – welche? (Anmerkung: Beträge sind nicht zu berechnen.)**
- 2. Kann der zum 31.12.2016 festgestellte verbleibende Verlustvortrag des A zum Ausgleich dieser Einkünfte verwendet werden und – bejahendenfalls – in welchem Umfang?**
- 3. Kann F einen danach gegebenenfalls verbleibenden Verlustvortrag künftig zum Ausgleich eigener positiver Einkünfte verwenden?**